

Schnellinformationen für Arbeitgeber

EINGLIEDERUNGS-
ZUSCHUSS (EGZ)
FÜR MENSCHEN MIT
BEHINDERUNG ODER
SCHWERBEHINDERUNG –
§§ 88-91 SGB III

EINGLIEDERUNGSZUSCHUSS (EGZ) FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ODER SCHWERBEHINDERUNG – §§ 88-91 SGB III

Wer wird gefördert?

Unternehmen, die einen Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung in ein Beschäftigungsverhältnis übernehmen, können einen Eingliederungszuschuss erhalten, wenn von diesem eine geringere Arbeitsleistung als üblich erwartet werden kann.

Wie wird gefördert und in welcher Höhe?

Gefördert wird in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt, abhängig von der Schwere der zu erwartenden Minderleistung am vorgesehenen Arbeitsplatz.

Förderzeitraum

Die Förderungsdauer richtet sich nach der Schweregrad der Beeinträchtigung.

Sie beträgt für Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung maximal 24 Monate.

Für besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderung (nach SGB IX) beträgt sie maximal 60 Monate.

Bei Menschen mit Schwerbehinderung über 55 Jahre beträgt die Förderdauer maximal 96 Monate.

Wo kann ich die Förderung beantragen?

Die Förderung können Sie beim Kommunalen Center für Arbeit beantragen.

SIE WOLLEN MEHR ERFAHREN? SPRECHEN SIE UNS EINFACH AN!

